



OEHLER & PARTNER

Steuerberater

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

Klaus Oehler Dipl.-Betriebswirt (FH) Steuerberater Rechtsbeistand	Wolfgang Oehler Dipl.-Kaufmann Steuerberater Rechtsbeistand
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.) Dipl.-Betriebswirt (FH) Klaus Oehler	Zertifizierter Berater für das Hotel- und Gaststättengewerbe (IFU / ISM gGmbH)

29. April 2020/W-spr.

72000
689960

Tel.: 07131 59770
beratung@oehler-steuerberater.de

Mandanteninformation Corona-Hilfen für Unternehmer

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

fast täglich erreichen uns neue Nachrichten über Erleichterungen und Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Nach dem heutigen Stand möchten wir diese Hilfen, welche zur Verfügung stehen, kurz zusammenfassen.

Wir prüfen für Sie laufend Ihre individuellen Möglichkeiten und stellen mit Absprache von Ihnen entsprechende Anträge. Die wirtschaftliche Lage kann sich jedoch für Sie tagtäglich verändern, was wir nicht immer sofort feststellen können, z. B. erst dann, wenn wir Ihre Finanzbuchhaltung auswerten oder entsprechende Informationen erhalten. Bitte scheuen Sie sich nicht, falls nötig, uns zu kontaktieren.

Nachstehend die Hilfen für Unternehmer und Beschäftigte betreffend den steuerlichen Hilfen nach den Informationen des Bundesfinanzministeriums, Stand 24.04.2020.

I. Steuerliche Hilfen

1. Liquiditätshilfe / Verlustrücktrag

Wenn für Sie absehbar ist, dass Sie in diesem Jahr einen Verlust ausweisen werden, erhalten Sie eine Liquiditätshilfe in der Form, dass Sie die absehbaren Verluste pauschal mit Gewinnen für 2019 verrechnen können. Die absehbaren Verluste in 2020 bedeuten aber, dass Sie insgesamt keinen Gewinn, sondern einen Verlust in Ihrem Jahresabschluss für 2020 erwarten. Da in 2019 im Normalfall noch keine Steuererklärungen abgegeben sind, würde dies dazu führen, dass z. B. geleistete Steuervorauszahlungen für 2019 erstattet werden können.



2. Stundung von Steuerzahlungen

Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen **bis zum 31.12.2020** beim Finanzamt stellen.

Unternehmen müssen aber darlegen, dass sie **unmittelbar betroffen** sind. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer, nicht jedoch die Lohnsteuer.

Nach den Vorgaben der Finanzverwaltung sind Anträge auf Stundung und Anträge auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen nur zulässig, wenn die augenblicklichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wir raten daher von vorschnellen Stundungsanträgen oder Steuervorauszahlungsherabsetzungsanträgen ab, vor allem vor dem Hintergrund, dass die gesamten Steuern, welche gestundet werden, mit Ablauf des 31.12.2020 **nachbezahlt** werden müssen und die herabgesetzten Steuervorauszahlungen spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung 2020 ggf. **nachbezahlt** werden müssen.

3. Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen bzw. herabsetzen lassen. Gleiches gilt für die Gewerbesteuer. Entsprechende Anträge auf Herabsetzung der Steuerzahlungen können bei Ihrem Finanzamt vereinfacht gestellt werden. Bereits für 2020 geleistete Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können zudem auf Antrag erstattet werden.

Sowohl zur Stundung als auch der Anpassung der Steuervorauszahlungen möchten wir darauf hinweisen, dass nach den Regelungen der Finanzverwaltung die Anträge begründet sein müssen. So macht es aus unserer Sicht wenig Sinn, Steuervorauszahlungen herabzusetzen, Umsatzsteuer und Umsatzsteuersondervorauszahlungen zu stunden, wenn die augenblickliche wirtschaftliche Situation und die Liquiditätssituation dies nicht erfordert. Viele Steuerpflichtige neigen dazu, Stundungsanträge und Vorauszahlungsanträge aus reiner Vorsicht vorab beim Finanzamt zu stellen, um vorzusorgen.

Dies ist jedoch aus unserer Sicht nicht notwendig.

Da die Anträge auf Stundung und Herabsetzungsanträge für Steuervorauszahlungen bis zum 31.12.2020 bei Ihrem Finanzamt gestellt werden können - auch rückwirkend für 2020 - ist alternativ zu empfehlen, die Anträge erst dann zu stellen, wenn sich eine negative Situation konkret abzeichnet. Das entspricht auch der Vorgabe der Finanzverwaltung zur Stundung und zum Herabsetzungsantrag. Damit vermeiden Sie hohe Nachzahlungen.



4. Hilfen für die Gastronomie / 7 % Umsatzsteuer

Gastronomiebetriebe sind von der Corona Krise besonders betroffen. Deshalb soll die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % gesenkt werden. Die entsprechende gesetzliche Regelung wird jetzt auf den Weg gebracht.

Hierzu möchten wir die betroffenen Betriebe darauf hinweisen, dass Sie ihre eingesetzten elektronischen Kassensysteme entsprechend umprogrammieren müssen. Insbesondere durch die ab 01.01.2020 geltende Belegausgabepflicht werden Kleinbetragsrechnungen in Umlauf gebracht, welche bei der Abgabe von Speisen den 19 %igen Umsatzsteuersatz ausweisen

Sofern in diesen Kassenbelegen der 19 %ige Umsatzsteuersatz ausgewiesen wird, schuldet der Unternehmer diese 19 %ige Umsatzsteuer nach § 14 c UStG, so dass ohne entsprechende Umprogrammierung des Kassensystems der Gastronom nicht in den Genuss der Umsatzsteuerermäßigung von 19 % auf 7 % für die Abgabe von Speisen kommen kann.

5. Bonuszahlungen an Beschäftigte

Zahlungen an Arbeitnehmer bis zu 1.500 € sind in diesem Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

6. Vollstreckungsmaßnahmen

Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

7. Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen während der Corona Krise

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteueranmeldungen während der Corona Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteueranmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet oder daran gehindert sind, die Lohnsteueranmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.



II. Zuschüsse wegen Liquiditätsengpässen

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überprüfung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen nicht zurückzuzahlenden Zuschusses und ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt; er beträgt

für Antragsberechtigte bis zu 5 Beschäftigten	9.000 € für 3 Monate,
für Antragsberechtigte bis zu 10 Beschäftigten	15.000 € für 3 Monate,
für Antragsberechtigte von 11 - 30 Beschäftigten	30.000 € für 3 Monate.

Diese Förderung entspricht dem unmittelbar in Folge der Corona Pandemie verursachten Liquiditätsengpass. Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für Unternehmen, die in eine existenzielle Notlage geraten sind.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einen glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die 3 auf die Antragstellung folgenden Monate. Es ist davon auszugehen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für die Liquiditätshilfe im Nachhinein überprüft wird bzw. von Ihnen nachzuweisen ist. Falls die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können, müssen die Hilfen wieder zurückbezahlt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg weist darauf hin, dass eine missbräuchliche Beantragung Betrug ist.

III. Antrag auf Kurzarbeitergeld

Das Wichtigste nachfolgend stichwortartig:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht dann, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten (nach Köpfen) einen Arbeitsausfall von mehr als 10 % haben.
- Die Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld werden zu 100 % erstattet.
- Ihre Arbeitnehmer / Mitarbeiter müssen der Kurzarbeit zustimmen.
- Der Arbeitgeber kann das Kurzarbeitergeld aufstocken.
- Für die betreffenden Mitarbeiter müssen Nachweise über die täglichen Arbeitszeiten geführt werden (Soll- /Ist-Zeiten), damit das Kurzarbeitergeld berechnet werden kann.
- Ab 1. Mai 2020 erhalten die Beschäftigten mehr Kurzarbeitergeld, wenn die Arbeitszeit um mindestens 50 % reduziert ist. Ab dem 4. Monat des Kurzarbeitergeldbezugs steigt das Kurzarbeitergeld auf 70 % (77 % mit Kindern), ab dem 7. Monat auf 80 % (87 % mit Kindern).



OEHLER & PARTNER

Steuerberater

- 5 -

IV. KfW – Corona Hilfe / Schnellkredit / Unternehmerkredit

Hierzu fügen wir als Anlage ein Merkblatt der KfW über das Sonderprogramm 2020 und weitere Hilfen im Überblick bei. Die einzelnen Voraussetzungen, ob die Kredite für Sie in Betracht kommen, sind sehr komplex und können nur im Einzelfall zusammen mit Ihrer Hausbank geprüft werden.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

gez. Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler
gez. Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler

Anlage